

**115-002**

## **DGUV Regel 115-002**



# **Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung**

## **Impressum**

### **Herausgegeben von:**

Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40  
10117 Berlin  
Telefon: 030 288763800  
Fax: 030 288763808  
E-Mail: [info@dguv.de](mailto:info@dguv.de)  
Internet: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

### **Neue Rufnummern ab 1. August 2018:**

**Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)**

**Fax: 030 13001-6132**

Sachgebiet Bühnen und Studios des  
Fachbereichs Verwaltung der DGUV

Ausgabe: März 2018

DGUV Regel 115-002  
zu beziehen bei Ihrem zuständigen  
Unfallversicherungsträger oder unter  
[www.dguv.de/publikationen](http://www.dguv.de/publikationen)

# Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung

**!** **Regeln** stellen bereichs-, arbeitsverfahrens- oder arbeitsplatzbezogenen Inhalte zusammen. Sie erläutern, mit welchen konkreten Präventionsmaßnahmen Pflichten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren erfüllt werden können.

Regeln zeigen zudem dort, wo es keine Arbeitsschutz- oder Unfallverhütungsvorschriften gibt, Wege auf, wie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden können. Darüber hinaus bündeln sie das Erfahrungswissen aus der Präventionsarbeit der Unfallversicherungsträger.

Aufgrund ihres besonderen Entstehungsverfahrens und ihrer inhaltlichen Ausrichtung auf konkrete betriebliche Abläufe oder Einsatzbereiche (Branchen-/ Betriebsarten-/ Bereichsorientierung) sind Regeln fachliche Empfehlungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit. Sie haben einen hohen Praxisbezug und Erkenntniswert, werden von den beteiligten Kreisen mehrheitlich für erforderlich gehalten und können deshalb als geeignete Richtschnur für das betriebliche Präventionshandeln herangezogen werden. Eine Vermutungswirkung entsteht bei diesen Regeln nicht.

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>4</b>
<b>1 Vorbemerkung</b> .....	<b>5</b>
<b>2 Anwendungsbereich</b> .....	<b>6</b>
<b>3 Maßnahmen zum Schutz vor besonderen Gefährdungen – Arbeitsumgebung und Arbeitsmittel</b> .....	<b>9</b>
<b>4 Maßnahmen zum Schutz vor besonderen Gefährdungen – betriebliche Schutzmaßnahmen</b> .....	<b>24</b>
<b>5 Prüfungen</b> .....	<b>43</b>
<b>6 Ordnungswidrigkeiten</b> .....	<b>47</b>
<b>7 Übergangsregelungen</b> .....	<b>48</b>
<b>8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</b> .....	<b>49</b>
<b>Anhang</b> .....	<b>50</b>

# 1 Vorbemerkung

Diese Regel für Sicherheit und Gesundheitsschutz konkretisiert und erläutert die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (DGUV Vorschrift 17 und 18, ehemals BGV C1 und GUV-V C1).

Mit dieser DGUV Regel sollen die konkreten Präventionsmaßnahmen für Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung in der Weise beschrieben werden, dass ein Betrieb im Sinne eines modernen ganzheitlichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes gewährleistet wird.

Auf Grundlage der DGUV Vorschrift 17 und 18 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ und dieser DGUV Regel sowie den daraus abgeleiteten branchenspezifischen Fachinformationen lässt sich die Vielfalt der häufig sehr kreativ gestalteten künstlerisch-szenischen Darstellungen rechtskonform realisieren. Im Hinblick auf das oft zu verwirklichende Live-Geschehen und der sich stetig entwickelnden „erlebnisorientierten“ Veranstaltungen sind besonders angepasste Regelungen notwendig.

Diese DGUV Regel ersetzt die bisher in der Unfallverhütungsvorschrift „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ enthaltenen Durchführungsanweisungen. Ergänzend zur DGUV Regel stellt die DGUV Information 215-310 „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen“ einen zusammenfassenden Leitfaden für Sicherheit und Gesundheitsschutz für die Veranstaltungswirtschaft dar.

## 2 Anwendungsbereich

 DGVU Vorschrift 17 und 18

---

### §1 Geltungsbereich

- (1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für*
- 1. den bühnentechnischen und darstellerischen Bereich von Veranstaltungsstätten,*
  - 2. den produktionstechnischen und darstellerischen Bereich von Produktionsstätten für Film, Fernsehen, Hörfunk und Fotografie.*
- (2) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt nicht für Filmtheater ohne Szenenfläche, Schausteller- und Zirkusunternehmen.*
- 

**zu §1:** Die DGVU Vorschrift 17 und 18 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ und diese DGVU Regel richten sich an Unternehmer, Arbeitgeber sowie Betreiber von Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung, Dienstleister der Veranstaltungswirtschaft sowie Versicherte, Arbeitnehmer, selbstständige Einzelunternehmer und Künstler.

Die Unternehmen, Betriebe und Dienstleister für Kunst, Kultur, Unterhaltung, Information, Kommunikation umfassen insbesondere öffentlich-rechtlich bzw. kommunal getragene Unternehmen (z. B. Theater und Rundfunkunternehmen, Veranstaltungsstätten), gewerbliche Unternehmen der Veranstaltungswirtschaft, Bildungseinrichtungen, Vereine, Agenturbetriebe und selbstständige Einzelunternehmer.

Diese Regel gilt im Besonderen auch für alle Tätigkeiten die im Rahmen von szenischer Darstellung von Schauspielern, Musikern, Tänzern, Artisten, Stuntleuten, Schülern, ehrenamtlich Tätigen und Amateuren durchgeführt werden.

Zum Geltungsbereich gehören im Einzelfall auch Bereiche für Zuschauer, wenn in diesen Bereichen Produktion oder Darstellung erfolgt oder wenn Zuschauer wie Versicherte tätig werden. Ebenso können dazu auch Veranstaltungsstätten für szenische Darstellung gehören, die keine Versammlungsstätten im Sinne des Baurechts sind, z. B. kleine Schulaulen, Bürgerhäuser oder Rundfunkstudios.

—  — DGVU Vorschrift 17 und 18

---

## §2 **Begriffsbestimmungen**

*Im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind*

- 1. Veranstaltungsstätten alle Betriebsstätten in Gebäuden oder im Freien mit Bühnen oder Szenenflächen für Darstellungen einschließlich der erforderlichen Einrichtungen und Geräte.*
  - 2. Produktionsstätten für Film, Fernsehen, Hörfunk und Fotografie-Studios, Ateliers sowie Spiel- und Szenenflächen bei Außenaufnahmen, einschließlich deren erforderlichen Einrichtungen und Geräte.*
  - 3. Sicherheitstechnische Einrichtungen alle in Veranstaltungs- und Produktionsstätten eingesetzten technischen Anlagen und Betriebsmittel, die der Abwehr unmittelbarer Gefahren dienen.*
  - 4. Maschinentechnische Einrichtungen alle für den Betrieb in Veranstaltungs- und Produktionsstätten eingesetzten technischen Anlagen und Betriebsmittel.*
- 

**zu § 2 Nr. 1 und 2:** Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung sind z. B.

- Film, Hörfunk, Fernsehen – Studios, Ateliers und andere Produktionsorte
- Schauspiel und Musiktheater – Theater, Mehrzweckhallen, Freilichtbühnen, Spiel- und Szenenflächen in Konzertsälen, Bühnen in Kabarett, Varietés, Schulen
- Events und Veranstaltungen – Shows, Open-Air-Veranstaltungen, Konzerte, Diskotheken
- Messen und Ausstellungen

**zu § 2 Nr. 3:** Zu den sicherheitstechnischen Einrichtungen gehören z. B.:

- Ersatzstromversorgung und Sicherheitsbeleuchtung
- Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen
- Gefahrenmeldeanlagen
- Rauchabzugseinrichtungen
- Schutzvorhänge

Bei den sicherheitstechnischen Einrichtungen handelt es sich insbesondere um Anlagen und Einrichtungen, die auf Grundlage des Baurechts in Veranstaltungs- und Produktionsstätten erforderlich sind. Sicherheitstechnische Einrichtungen dienen vorrangig dem Schutz des Gebäudes und aller im Gebäude anwesenden Personen.

**zu § 2 Nr. 4:** Maschinentechnische Einrichtungen sind Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik. Hierzu gehören Maschinen zum szenischen Bewegen und Halten von Personen und Lasten, dem Heben und Senken von Darstellern sowie Maschinen, die dem horizontalen Verfahren dienen. Dies sind insbesondere: Beleuchtungs- und Oberlichtzüge, Beleuchtungs- und Portalbrücken, Bildwände, Bühnenwagen, Dekorations- und Prospektzüge, Drehbühnen und Drehscheiben, Elektrokettenzüge, Flugwerke, Kamerakrane und Kamerasupportsysteme, kraftbewegte Dekorationselemente, Leuchtenhänger, Punktzüge, Schutzvorhänge, Stative und Versenkeinrichtungen. Diese können sowohl fest aufgebaut (z. B. als Ober- und Untermaschinerie im Theater) oder auch temporär bereit gestellt werden (wie z. B. Stative oder Kamerakrane).

Maschinen zur Beförderung von Darstellern während künstlerischer Vorführungen sind vom Anwendungsbereich der Maschinenverordnung ausgenommen. Mit der DGUV Vorschrift 17 und 18 wird für diese Ausnahme ein vergleichbares Sicherheitsniveau erreicht. Siehe auch DGUV Information 215-320 „Fliegen von Personen bei szenischer Darstellung“ und DGUV Information 215-321 „Bereitstellung und Benutzung von Versenkeinrichtungen“.

Siehe auch DGUV Grundsatz 315-390 „Grundsätze für die Prüfung maschinentechnischer Einrichtungen in Bühnen und Studios“.



# 3 Maßnahmen zum Schutz vor besonderen Gefährdungen – Arbeitsumgebung und Arbeitsmittel

—  — DGVU Vorschrift 17 und 18

---

## §3 Allgemeines

*Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Einrichtungen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten gemäß den Bestimmungen des Abschnittes III beschaffen sind.*

---

**zu § 3:** Die sicherheitstechnischen Maßnahmen des Abschnittes III der DGVU Vorschrift 17 und 18 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ in Bezug auf Bau und Ausrüstung von Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung dienen dem Schutz vor:

- Gefährdungen durch besondere bauliche Gegebenheiten
- szenisch bedingten Gegebenheiten (z. B. Absturzgefährdung)
- herabfallenden Gegenstände
- betriebsbedingten Bewegungen
- unbeabsichtigten Bewegungen

Anforderungen an das Einrichten und Betreiben von Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung ergeben sich aus der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR). Anforderungen an die Auswahl und die Bereitstellung von Arbeitsmitteln ergeben sich aus der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und den Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS).

Zur Festlegung der notwendigen sicherheitstechnischen Maßnahmen ist eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) fachkundig durchzuführen.

 DGVU Vorschrift 17 und 18

#### § 4 Standsicherheit und Tragfähigkeit

*Flächen und Aufbauten müssen so bemessen und beschaffen sein sowie so aufgestellt, unterstützt, ausgesteift, eingehängt und verankert werden, dass sie die bei der vorgesehenen Verwendung anfallenden statischen und dynamischen Lasten aufnehmen und ableiten können. Sie müssen auch während des Auf- und Abbaus standsicher und, wenn sie betreten werden, tragfähig sein.*

**zu § 4:** Zu Flächen und Aufbauten zählen insbesondere Bühnen- und Szenenflächen, Podeste, begehbare und nicht begehbare Dekorationen, Wand-, Fußboden- und Deckenelemente, Traversenkonstruktionen, Treppen und sonstige Bühnenbildteile.

Neben den bauordnungsrechtlichen Anforderungen und den Regeln des Bauwesens für die Standsicherheit und die Tragfähigkeit von Flächen und Aufbauten sollen insbesondere folgende Regeln der Technik herangezogen werden:

- DIN 56955 Veranstaltungstechnik – Lastannahmen für Einbauten für Bühnen und Nebenbereichen – Verkehrslasten
- DIN 56950-1 Veranstaltungstechnik – Maschinentechnische Einrichtungen – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen
- DIN 56928 Veranstaltungstechnik – Technische Decken – Sicherheitstechnische Anforderungen
- DIN 15920-4 Veranstaltungstechnik – Podestarten, Bühnenwagen, frei verfahrbar
- DIN 15920-11 Veranstaltungstechnik – Podestarten, Sicherheitstechnische Festlegungen für Podeste (Praktikabel), Schrägen, Stufen, Treppen und Bühnengeländer aus Holz
- DIN 15921 Veranstaltungstechnik – Aluminiumpodeste und -zargen – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung

Für Veranstaltungen im Freien sind Standsicherheit und Tragfähigkeit für alle zu erwartenden Umwelteinflüsse und Betriebsbedingungen sicherzustellen.

Die Elemente von Flächen und Aufbauten sind so zu gestalten, dass notwendiges Heben und Tragen nicht zu arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen führt. Eine

Kennzeichnung mit Masseangabe ist erforderlich, wenn ein Heben und Tragen nur in ungünstiger ergonomischer Position möglich ist oder Elemente eine größere Masse als 25 kg haben. Soweit erforderlich, sind Auf- und Abbauanleitungen zu erstellen.

—  — DGUV Vorschrift 17 und 18

## §5 Sichere Begehbarkeit

*(1) Szenenflächen, Aufbauten und Dekorationen müssen so beschaffen sein, dass Personen sicher agieren können. Insbesondere müssen*

- 1. Bühnenböden eben, splitterfrei und fugendicht,*
- 2. betriebsbedingte Spalten und Öffnungen von mehr als 20 mm Breite abdeckbar,*
- 3. aus mehreren Bauteilen bestehende Aufbauten gegen Auseinandergleiten gesichert,*
- 4. Bodenbeläge gegen Verrutschen gesichert und*
- 5. Szenenflächen gegenüber benachbarten, nicht tragfähigen Flächen gesichert sein.*

*(2) In betriebsmäßig verdunkelten Räumen müssen Einrichtungen vorhanden sein, die eine sichere Orientierung ermöglichen.*

**zu §5 Abs. 1:** Als Richtwert für die maximale Neigung von begehbaren Flächen gilt 8 Prozent nach den Technischen Regeln für Arbeitsstätten, siehe ASR A1.8 „Verkehrswege“. Nur bei besonderen szenischen Anforderungen kann eine größere Neigung gewählt werden. In diesen Fall ist durch eine individuelle Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, welche zusätzlichen Maßnahmen erforderlich sind, vgl. § 20 Abs.1.

Für lang andauernde szenische Darstellungen im Stehen, z. B. bei Chören sind waagerechte Standflächen vorzusehen.

Bewegungsvorgänge bei szenischer Darstellung, insbesondere z. B. bei Sturz-  
szenen, Musical- und Tanzaufführungen, können eine spezifische Beschaffenheit des Fußbodens erfordern. Dies kann durch eine ausreichende Schockabsorption und Vertikalverformung des Fußbodens erreicht werden. Stolperstellen und mögliche Stoßkanten sind zu vermeiden bzw. abzupolstern.

Die Gestaltung der Szenenflächen richtet sich nach der Art der szenischen Darstellung; z. B. ist es beim Einsatz von Bodennebel erforderlich, dass die Szenenfläche keine Unebenheiten aufweist und einen rutschhemmenden Belag hat.

Die Anforderungen gelten auch für Probenräume.

**zu § 5 Abs. 2:** Diese Forderung ist z. B. durch das Anbringen von Orientierungslicht oder reflektierende bzw. lang nachleuchtende Markierung erfüllt.

Die Forderung nach einer sicheren Begehbarkeit für Szenenflächen beinhaltet auch, dass für den nicht szenischen Betrieb ein Arbeitslicht mit einer Beleuchtungsstärke von mindestens 300 Lux eingerichtet wird, siehe auch ASR A3.4 „Beleuchtung“.

—  — DGUV Vorschrift 17 und 18

## § 6 Absturzsicherung

*(1) An Arbeitsplätzen, Szenenflächen, Verkehrswegen und Zugängen, die an Gefahrbereiche grenzen oder gegenüber angrenzenden Flächen höher als 1 m liegen, müssen wirksame Einrichtungen gegen Abstürzen von Personen vorhanden sein.*

*(2) Lassen sich im Einzelfall aus zwingenden szenischen Gründen Einrichtungen nach Absatz 1 nicht verwenden, müssen an deren Stelle Einrichtungen zum Auffangen abstürzender Personen vorhanden sein. Ist die Verwendung dieser Auffangeinrichtungen an Szenenflächen aus zwingenden szenischen Gründen nicht möglich, muss die Absturzkante gekennzeichnet und bei allen Beleuchtungsverhältnissen deutlich erkennbar sein.*

*(3) An Durchgängen in Schutzvorhängen und an Vorbühnenauftritten muss durch Warnzeichen auf die Absturzgefahr deutlich erkennbar und dauerhaft hingewiesen sein.*

**zu § 6 Abs. 1:** Die grundlegenden Anforderungen zum Schutz vor Absturz richten sich nach der Arbeitsstättenverordnung und sind in der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A 2.1 “Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ festgelegt. Weiterhin sind auf Grundlage der Betriebssicherheitsverordnung in der Technischen Regel für Betriebssicherheit TRBS 2121 “Gefährdungen von Personen durch Absturz“ Festlegungen getroffen.

Eine Gefährdung durch Absturz liegt bei einer Absturzhöhe von mehr als 1 m vor. Bei Höhenunterschieden von weniger als 1 m ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzustellen, ob und welche Schutzmaßnahmen gegen Abstürzen erforderlich sind, z. B. wenn die Absturzkante nicht erkennbar ist oder die Trittsicherheit nicht ausreichend ist.

Umwehrungen müssen entsprechend der Nutzung so gestaltet sein, dass sie den zu erwartenden Belastungen standhalten und ein Hinüber- oder Hindurchfallen von Beschäftigten verhindern. Die Umwehrungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein. Die Höhe der Umwehrungen darf bei Brüstungen bis auf 0,80 m verringert werden, wenn die Tiefe der Umwehrung mindestens 0,20 m beträgt und durch die Tiefe der Brüstung ein gleichwertiger Schutz gegen Absturz gegeben ist. Beträgt die Absturzhöhe mehr als 12 m, muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen.

Die Anforderungen für eine Absturzsicherung gelten für Arbeitsplätze, Szenenflächen, Verkehrswege und Zugänge. Insbesondere bei Auf- und Abbau von mobilen Bühnenkonstruktionen sind Maßnahmen gegen Abstürzen zu treffen. Es sind auch Maßnahmen vorzusehen, die zur Rettung von Personen erforderlich sein können.

Bauliche und technische Maßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen oder individuellen Schutzmaßnahmen. In Veranstaltungs- und Produktionsstätten, in denen hochgelegene Arbeiten durchgeführt werden müssen, z. B. in Mehrzweckhallen oder in Fernsehstudios, sind bauliche Verkehrswege (begehbare Arbeitsstege, Brücken oder technische Decken) mit Geländern vorzusehen (siehe auch DIN EN ISO 14122-2 „Sicherheit von Maschinen – Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen – Arbeitsbühnen und Laufstege“).

Sind derartige Einbauten nicht realisierbar oder nicht praktikabel, sind bauseitig Einrichtungen vorzusehen, die abstürzende Personen auffangen und vor einem tieferen Absturz schützen, z. B. Lifeline-Systeme zum Anschlagen von Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz.

Einrichtungen gegen Abstürzen sind z. B.

- feste Geländer nach DIN EN 1991-1-1 Einwirkungen auf Tragwerke -: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke – Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau